

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Unfallversichert ja – aber bei wem?

(Stand März 2011)

-Langversion-

Die Unfallkasse Hessen ist die „Berufsgenossenschaft“ für den öffentlichen Dienst. Deshalb ist grundsätzlich jeder Arbeitnehmer einer hessischen Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung – mit Ausnahme der Beamten – bei uns gegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit versichert. Aber: Kein Grundsatz ohne Ausnahme! Der Gesetzgeber hält nach wie vor am so genannten „Zuständigkeitsvorbehalt“ fest. Diese Regelung hat zur Folge, dass Städte und Gemeinden mehr als einen Unfallversicherungsträger haben. Sie müssen Mitglied bei der Unfallkasse sein, gleichzeitig aber auch noch verschiedenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angehören.

Gerade in kleineren Kommunen – aber nicht nur dort – werden städtische Arbeiter oft in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Wechselseitige Beschäftigung im Bauhof, im Gemeindevwald, auf dem Friedhof oder auch ein Einsatz bei der Beseitigung eines Rohrbruchs in der Trinkwasserversorgung sind eher die Regel statt die Ausnahme. Bei diesen oder ähnlichen Konstellationen stellt sich nicht nur die Frage, welcher Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall die Unfallanzeige zu erstatten ist. Auch bei der Meldung der Beschäftigtenzahlen oder der Lohnsummen für die Beitragsfestsetzung der Berufsgenossenschaften gibt es Verunsicherungen, an welchen UV-Träger die Meldungen zu schicken sind und wer die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erheben darf.

Wir bringen Licht in den Zuständigkeitsdschungel!

Die Zuständigkeitsregelungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung sind Bestandteil des Sozialgesetzbuches (§ 129 SGB VII). Dort ist zunächst der Grundsatz geregelt, dass die Unfallkassen zuständig für „die Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ sind. Nachfolgend werden die zahlreichen Ausnahmen aufgeführt – und schon sind wir mitten im Zuständigkeitsdschungel.

Die Regelung gilt nicht für folgende Unternehmen:

1. Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagbetriebe,
2. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke,
3. Unternehmen, die Seefahrt betreiben,
4. bestimmte landwirtschaftliche Unternehmen

Für diese Unternehmen ist die Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen immer ausgeschlossen. Dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit. Zuständig ist die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft. Entweder eine gewerbliche oder eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Betreiben Städte oder Gemeinden eigene Unternehmen oder Nebenunternehmen dieser Art, müssen sie diese bei den jeweiligen Berufsgenossenschaften anmelden. Diese erhebt nach eigenen Regeln Beiträge zur Unfallversicherung und ist zuständig für die Entschädigung von Versicherungsfällen der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden. Der Zuständigkeitsvorbehalt gilt auch, wenn die Verkehrs- oder Versorgungsunternehmen in Form einer GmbH oder als Aktiengesellschaft geführt werden.

Hilfs- oder Nebenunternehmen, das ist wichtig

Der gesetzliche Zuständigkeitsvorbehalt betrifft die von sonstigen kommunalen Verwaltungen und Betrieben abgegrenzten oder abgrenzbaren Unternehmen. Darunter fallen regelmäßig die rechtlich unselbstständigen Regie- oder Eigenbetriebe sowie die in selbstständiger Rechtsform geführten Unternehmen. Diese Abgrenzung ist unter Umständen schwierig bei Unternehmen, welche in einem engen wirtschaftlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit anderen Unternehmen stehen, also Bestandteil eines gemeindlichen Unternehmens sind. Man bezeichnet solche Unternehmen als Hilfs- oder Nebenunternehmen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt normalerweise der Grundsatz der Einheit von Unternehmen und Unfallversicherungsträger. Umfasst ein Unternehmen verschiedenartige Bestandteile (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen, Hilfsunternehmen) ist der Unfallversicherungsträger zuständig, dem das Hauptunternehmen angehört.

Dieser Grundsatz wird durch den Zuständigkeitsvorbehalt des § 129 Abs. 4 SGB VII durchbrochen. **Nebenunternehmen**, welche mit anderen kommunalen Einrichtungen in einer mehr oder weniger engen Verbindung stehen, fallen immer in den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Das gilt jedoch nicht für **Hilfsunternehmen**. Wesentliche Bestandteile, die mit dem beim kommunalen Unfallversicherungsträger versicherten Unternehmen untrennbar verbunden sind (z. B. Grünanlagen einer Kindertagesstätte), bleiben beim kommunalen Unfallversicherungsträger versichert.

Was gehört zu den so genannten Ausnahmebetrieben?

1. Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagbetriebe

Verkehr ist die Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande (Straße, Schiene, Lifte), zu Wasser (Schiffe, Fähren) und in der Luft.

Beispiele: Gemeindliche Busunternehmen, Straßenbahnen, Kleinbahnen, Industriebahnen, Gleisbetriebe, Fähren. Zuständige Unfallversicherungsträger sind entweder die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) oder die BG Verkehr.

Nicht zu den Verkehrsunternehmen gehören jedoch Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben, wie z. B. der städtische Fuhrpark.

Hafen- und Umschlagbetriebe sind z. B. Speicheranlagen, Lagerhäuser und Hafenbetriebe. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die BG Handel und Warendistribution (BGHW).

2. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke

Elektrizitätswerke sind Elektrizitätsversorgungs- und Stromverteilungsunternehmen, d. h. Energieanlagen, Versorgung anderer mit Energie und Verwaltung von Betrieben dieser Art.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM).

Wasserwerke sind alle Anlagen zur Gewinnung, Weiterleitung oder Verteilung von Trink- und Brauchwasser. Zu den Wasserwerken gehören nicht die Abwasseranlagen einschließlich des dazugehörigen Kanalsystems (Kanalisations- und Kläranlagen).

Gaswerke sind alle Anlagen zur Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Gas. Die Gas- und Wasserwerke fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BGETEM).

Zu beachten ist, dass *kommunale Fernheizunternehmen* in die Zuständigkeit der kommunalen Unfallversicherungsträger fallen. Diese Unternehmen werden nämlich nicht in der Aufzählung der kommunalen Ausnahmebetriebe genannt.

3. Unternehmen, die Seefahrt betreiben

Erläuterungen hierzu erübrigen sich für das Bundesland Hessen.

4. Landwirtschaftliche Unternehmen der in § 123 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB VII genannten Art

Dazu zählen die landwirtschaftlichen Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie die Binnenfischerei, die Imkerei, bestimmte Formen der Landschaftspflege, die Park- und Gartenpflege sowie die Friedhöfe und Jagden.

Nicht dazu gehört die gemeindliche Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung (z. B. ein Gestüt).

Landwirtschaftliche Unternehmen fallen entweder in die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Gemeindewald, Stadtwald) oder der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Friedhöfe, Park- und Gartenanlagen, Garten- und Friedhofsämter).

5 ha: Eine wichtige Größe bei der Park- und Gartenpflege

Die Frage, ob der Zuständigkeitsvorbehalt auch bei kommunalen Park- und Gartenanlagen greift, hängt auch von der Gesamtgröße der Park- und Gartenanlagen ab. Nach den gesetzlichen Bestimmungen liegt ein landwirtschaftliches Unternehmen erst ab einer bestimmten Größe (5 ha) vor. Sind die Flächen kleiner, bleibt es bei der umfassenden Zuständigkeit der Unfallkasse. Die Kommune muss sich dann lediglich mit dem Friedhof bei der Gartenbau-BG versichern.

Kommunen mit einer Park- und Gartenfläche unter 5 ha

Gemeinden deren Gesamtfläche an Park- und Gartenanlagen die Größe von 5 ha nicht überschreiten, bleiben auch mit diesen Unternehmensteilen bei der Unfallkasse Hessen. Die im Rahmen der Park- und Gartenpflege beschäftigten Arbeiter und Angestellten genießen gesetzlichen Unfallschutz bei der Unfallkasse. Etwas anderes gilt für die Beschäftigten auf dem Friedhof. Diese sind immer der zuständigen Gartenbau-BG zu melden.

Kommunen, die Parks oder Gärten mit einer Gesamtfläche von mehr als 5 ha unterhalten, die jedoch nicht durch besondere Einrichtungen (Garten- und Friedhofsämter) verwaltet werden

Bei solchen Kommunen ist zu unterscheiden zwischen den gärtnerischen Tätigkeiten und den Verwaltungsaufgaben. So ist der mit gärtnerischen Arbeiten im Stadtpark beschäftigte Gartenarbeiter bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versichert. Der im Stadtbauamt beschäftigte Verwaltungsangestellte, der unter anderem auch Verwaltungsaufgaben für den Stadtpark erledigt, bleibt jedoch Versicherter der Unfallkasse.

Kommunen, in denen die Park- und Gartenpflege im Rahmen der Verwaltungsgliederung organisatorisch selbstständig durch Garten- und Friedhofsämter erfolgt

Hier erstreckt sich die Zuständigkeit der Gartenbau-BG sowohl auf die gärtnerischen als auch auf die verwaltenden Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Ämter erfolgen.

Welche Flächen gehören nicht zur Park- und Gartenanlage?

Von den gemeindlichen Parks und Gärten sind solche Grünflächen zu unterscheiden, die mit einer sonstigen kommunalen Einrichtung unmittelbar verbunden sind. Und daher als wesentliche Bestandteile dieser Einrichtung angesehen werden müssen.

So ist der Hausmeister, der den Vorgarten am Verwaltungsgebäude pflegt, der Platzwart, der den Rasen des städtischen Sportplatzes mäht oder der Gemeindearbeiter, der die Liegewiese und die Beete im Schwimmbad pflegt, weiterhin bei der Unfallkasse versichert.

Werden jedoch all diese Tätigkeiten in Gemeinden, die die Park- und Gartenpflege organisatorisch in Garten- und Friedhofsämtern zusammengefasst haben, von Bediensteten dieser Ämter ausgeführt, so ist dabei Versicherungsschutz bei der Gartenbau-BG gegeben. Damit wird vermieden, dass noch innerhalb dieser Ämter eine Aufspaltung der versicherungsrechtlichen Zugehörigkeit erfolgt.

Was ist bei wechselseitiger Beschäftigung zu beachten?

Probleme bei der Feststellung der Zuständigkeit können auch dann auftreten, wenn Versicherte sowohl in Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Unfallversicherungsträger als auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beschäftigt werden. Deshalb haben die Unfallkassen mit den betroffenen Berufsgenossenschaften Vereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeitsfragen regeln.

Diese stellen hierzu klar:

Bei einer wechselseitigen Beschäftigung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Unternehmen, dem die zum Unfall führende Tätigkeit diene. Wege sind dem Unternehmen zuzurechnen, dem die beabsichtigte Tätigkeit dienen sollte oder dem eine Tätigkeit zuletzt gedient hat, wenn sie am Unfalltag beendet war.

Ein Gemeindearbeiter, der alle in der Gemeinde vorkommenden Arbeiten auszuführen hat, genießt also, wenn er bei einem Botengang für die Gemeindeverwaltung oder bei Wegeunterhaltungsarbeiten einen Unfall erleidet, Versicherungsschutz bei der Unfallkasse; kommt er jedoch bei Friedhofsarbeiten zu Schaden, so ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig.

Ein kurzer Überblick – welcher Betriebsteil gehört wohin?

Unternehmensart	Zuständige BG	Kontakt
Verkehrsunternehmen Städt. Straßenbahn, U- und S-Bahnen, städt. Busbetriebe, Gleisbetriebe, Fähren	Verwaltungs-BG oder BG Verkehr	www.vbg.de oder www.bg-verkehr.de
Elektrizitätswerke	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien- erzeugnisse (BGETEM)	www.bgetem.de
Gas- und Wasserwerke	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien- erzeugnisse (BGETEM)	www.bgetem.de
Abwasseranlagen, Kanalisationsanlagen, Klärwerke	Unfallkasse Hessen	www.ukh.de
Friedhöfe	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Parkanlagen > 5 ha	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Parkanlagen < 5 ha	Unfallkasse Hessen	www.ukh.de
Garten- und Friedhofsämter	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	www.lsv.de/gartenbau
Gemeindewald, Stadtwald	Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	www.lsv.de

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Servicetelefon unter 069 29972-440 oder an ukh@ukh.de.